Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 5 (1919)

Heft: 19

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer=Schule

Wochenblatt der tatholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 26. Jahrgang.

sür die Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Trogler, Prof., Suzern, Billenftr. 14

Druck und Bersand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Jahrespreis Fr. 7.50 — bei der Post bestellt Fr. 7.70 (Ched IX 0,197) (Austand Portozuschlag).

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule Die Lehrerin

Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Inhalt: Ein vielsagendes Zirkular oder: Zur Gebetsfrage an sog. bürgerlichen Schulen. — Delegiertenversammtung der st. gall. Lehrer. — Schulnachrichten. — Neue Bücher. — Stellenvermittlung. — Beilage: Bolksschule Nr. 9.

Ein vielsagendes Zirkular oder: Zur Gebetsfrage an sog. bürgerlichen Schulen.

Vor kurzem erhielten die Lehrer von St. Gallen=O ein Zirkular folgenden Inhaltes:

An die Lehrerschaft des Kreises Oft. Der Kreisschulrat Oft

in Wiederermägung seines Beschlusses in ber

Schulgebetsfrage vom April 1918 und um Mißverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, gibt der Lehrerschaft unter Zugrundelegung der Entscheide des Regierungsrates vom 8. Februar 1907 und des Erziehungsrates vom Jahre 1900, in welchen es u. a. heißt:

"Will man in einer Schule den gesetzlichen Unterricht mit einem Gebete beginnen und schließen, so kann dies nicht ver bot ein werden; es kann aber ebensowenig geboten werden, an einem solchem Gebete teilzunehmen. Die Teilnahme mußeine durchaus freiwillige sein. Was den Inhalt des Schulgebetes betrifft, so ist derselbe von der der betreffenden Schule unmittelbar vorgesetzten Behörde zu bestimmen, welche selbstwerständlich bestrebt sein wird, möglichst vielen die Teilnahme am Gebete zu ermöglichen. (Amtsblatt des Kts. 1907 I. Sem.)

"Was das Kreuzzeichen (gemeint ist offenbar nur das stille, da das gesprochene

ein konfessionelles Gebet bedeutet) vor und nach dem Schulgebet betrifft, so kann dasselbe einem Katholiken ebensowenig versvoten, als einem Protestanten zugemutet werden. Es soll hinsichtlich dieses Punktes volle Freiheit herrschen." (Amtsblatt des Regierungsrates 1900)

folgende Weisungen:

"Es kann kein Zweisel darüber herrschen, daß die in Art. 49 der Bundesversassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit im positiven Sinne nicht weniger gilt als im negativen." Die Kreisschulbehörde spricht deshalb den Wunsch aus, daß die Lehrerschaft in einsichtiger Anerkennung des Toleranzstandpunktes einerseits das Schulgebet anwenden, anderseits das Kreuzzeichen unterlassen möge.

Das Gebet kann durch den Lehrer oder Schüler, der sich auf Anfrage hin meldet, gesprochen werden; das Chorbeten (d. h. das gemeinsame, laute Schülergebet) ist zu unterlassen, da es als konfessionell

bezeichnet werden muß."

In Anlehnung an den vorerwähnten reg.= rätlichen Entscheid unterbreiten wir Ihnen anschließend eine kleine Sammlung von Schulgebeten interkonfessionellen Charakters und empfehlen Ihnen dieselben zur An=